

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Frau Wieczorek
Telefon: 06105 - 938 - 815
E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 13.10.2022

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 13.10.2022

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf

„Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S.247) und des § 37 der Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 30.12.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 05.10.2022 für die Friedhöfe der Stadt Mörfelden-Walldorf – zur Anpassung in zwei Schritten, wirksam zum 01.01.2023 und zum 01.07.2023 – folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf vom 05.10.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für die Leistung nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, in einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so sind die Leitung dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen i. S. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Mörfelden-Walldorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Benutzung von Trauerhalle und Kühlzellen

Für die Benutzung der Trauerhalle und der Kühlzellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Aufbewahrung einer Leiche, je angefangenem Kalendertag	73,00 €
b) für die Benutzung der Trauerhalle, (von Montag bis Freitag) Je angefangener halben Stunde Überschreitung je angefangenen 15 Minuten	191,00 € 95,00 €
c) für die Benutzung der Trauerhalle, (an Samstagen) je angefangener halben Stunde Überschreitung je angefangenen 15 Minuten	231,00 € 115,00 €
d) für die Benutzung von Trauerhalle / Abschiedsraum Maximal 10-15 Minuten	80,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1. in einer Reihengrabstätte	01.01.2023	961,50 €
	01.07.2023	1.047,00 €
2. in einer Reihen-Rasengrabstätte	01.01.2023	1.087,50 €
	01.07.2023	1.195,00 €
3. in einem Wahlgrab einstellig	01.01.2023	1.181,50 €
	01.07.2023	1.232,00 €
4. in einem Wahlgrab zweistellig	01.01.2023	1.384,00 €
	01.07.2023	1.478,00 €
5. in einem Wahlgrab dreistellig	01.01.2023	1.476,50 €
	01.07.2023	1.663,00 €
6. in einem Wahlgrab vierstellig	01.01.2023	1.728,00 €
	01.07.2023	1.909,00 €
7. Zweit- / Drittbelegung	01.01.2023	2.067,00 €
	01.07.2023	2.279,00 €
b) bei Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihen- oder Wahlgrab	01.01.2023	540,50 €
	01.07.2023	616,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab, sowie das Absenken / Einstellen der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	01.01.2023	231,00 €	
	01.07.2023	247,00 €	
b) in einem Urnenwahlgrab	01.01.2023	289,00 €	
	01.07.2023	309,00 €	
c) Urnenwahlgrab Zweit- / Drittbelegung	01.01.2023	361,50 €	
	01.07.2023	387,00 €	
d) in einem Urnen-Rasengrab	01.01.2023	303,50 €	
	01.07.2023	325,00 €	
e) Urnenrasengrab Zweitbelegung	01.01.2023	361,50 €	(3) Für
	01.07.2023	387,00 €	Bestattungen
f) Halbanonyme Beisetzung / Frühchen Feld	01.01.2023	245,50 €	außerhalb der
	01.07.2023	263,00 €	Bestattungszeiten
g) Anonyme Beisetzung / Urne in Erdgrab	01.01.2023	202,00 €	gemäß § 10 Abs.
	01.07.2023	216,00 €	2 der
h) in Urnennische / Zweitbelegung	01.01.2023	176,50 €	Friedhofsordnung
	01.07.2023	192,00 €	sowie an Sonn-
i) Unter Baum Bestattung	01.01.2023	375,50 €	und Feiertagen
	01.07.2023	402,00 €	wird ein Zuschlag
j) in Urnengemeinschaftsgrabanlage / Urnenröhrengabstätten	01.01.2023	303,50 €	in Höhe von 30 %
	01.07.2023	325,00 €	der vollen Gebühr
			berechnet.
			(4) Die
			Nichtinanspruchna
			hme einer oder
			mehrerer

Leistungen der Beisetzungsgebühren
begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Die Umbettungs- / Ausgrabungsgebühren für Urnen richten sich nach den jeweils gültigen Beisetzungsgebühren der einzelnen Grab- und Bestattungsformen.
- (2) Für die vorbereitenden Arbeiten (bis max. 1 Meter Tiefe) zur Exhumierung einer Leiche wird eine Gebühr von 450,00 € erhoben.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Erdgrabstätten:

- a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren für Erdbestattungen auf 20 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten:
- | | |
|------------|----------|
| 01.01.2023 | 812,00 € |
|------------|----------|

	01.07.2023	829,00 €
b) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren für Erdbestattungen auf 20 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten:	01.01.2023 01.07.2023	1.434,50 € 1.464,00 €
c) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihenrasengräbern für Erdbestattungen auf 20 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten:	01.01.2023 01.07.2023	2.629,50 € 2.684,00 €
d) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023 01.07.2023	2.390,00 € 2.440,00 €
e) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023 01.07.2023	2.870,50 € 3.049,00 €
f) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an dreistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023 01.07.2023	3.585,00 € 3.659,00 €
g) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an vierstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023 01.07.2023	4.183,00 € 4.270,00 €
h) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Rasengrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023 01.07.2023	3.775,00 € 4.514,00 €
2) Urnengrabstätten:		
a) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenreihengrabstätten auf 20 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023 01.07.2023	931,50 € 951,00 €
b) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnengrabstätten auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023 01.07.2023	1.410,00 € 1.439,00 €

c) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an dreistelligen Urnengrabstätten auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	1.553,50 €
	01.07.2023	1.586,00 €
d) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an vierstelligen Urnengrabstätten auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	1.721,00 €
	01.07.2023	1.757,00 €
e) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnennischen in der Wand auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	1.888,50 €
	01.07.2023	1.927,00 €
f) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnennischen in der Stele auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	1.955,00 €
	01.07.2023	2.025,00 €
g) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnennischen mit Blumenfach auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	2.730,00 €
	01.07.2023	2.730,00 €
h) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an vierstelligen Urnennischen in der Wand auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	2.307,00 €
	01.07.2023	2.391,00 €
i) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an vierstelligen Urnennischen mit Blumenfach auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	3.780,00 €
	01.07.2023	3.780,00 €
j) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenrasengräbern auf 20 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	1.208,00 €
	01.07.2023	1.269,00 €
k) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnenrasengräbern auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	1.829,00 €
	01.07.2023	1.903,00 €
l) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenrasengräbern auf dem Lgf. auf 20 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	1.352,00 €
	01.07.2023	1.440,00 €
m) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnenrasengräbern auf dem Lgf. auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	1.949,00 €
	01.07.2023	2.049,00 €
n) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an		

	einer Urnengrabstätte unter Bäumen auf dem Lgf. auf 20 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	1.983,00 €
		01.07.2023	2.001,00 €
o)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Halbanonymen Grabstätte auf dem Lgf. auf 20 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	932,50 €
		01.07.2023	976,00 €
p)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an zweistelligen Urnennische auf den Lgf. auf 20 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	2.130,00 €
		01.07.2023	2.130,00 €
q)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätte unter Bäumen im Ruhewald auf 20 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	1.888,00 €
		01.07.2023	1.927,00 €
r)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Halbanonymen Grabstätte auf dem Friedhof Mörfelden auf 20 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	741,50 €
		01.07.2023	781,00 €
s)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer anonymen Grabstätte auf 20 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	706,00 €
		01.07.2023	732,00 €
t)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer einstelligen Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Säulen oder Regenbogen) auf 20 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	2.442,00 €
		01.07.2023	2.467,00 €
u)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer zweistelligen Urnengrabstätte auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Säulen oder Regenbogen) auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	3.222,25 €
		01.07.2023	3.257,00 €
v)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer einstelligen Urnengrabstätte auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Mauer) auf 20 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	2.619,50 €
		01.07.2023	2.635,00 €
w)	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer zweistelligen Urnengrabstätte auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Mauer) auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	3.269,50 €
		01.07.2023	3.295,00 €

x) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätte in dem Urnenröhrensystem auf 20 / 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	970,00 €
	01.07.2023	979,00 €
y) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer einstelligen Urnengrabstätte in den Solo-Stelen auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	1.610,00 €
	01.07.2023	1.645,00 €
z) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer zweistelligen Urnengrabstätte in den Solo-Stelen auf 25 Jahre sind zu entrichten:	01.01.2023	2.047,50 €
	01.07.2023	2.095,00 €

§ 9 Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung der in § 8 Abs.1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte gem. §§ 21, 21b und 24a der Friedhofsordnung sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) bei Kindergräbern für Erdbestattungen: je Grabstätte und Verlängerungsjahr	33,00 €
b) bei einstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen: je Grabstätte und Verlängerungsjahr	97,00 €
c) bei zweistelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen: je Verlängerungsjahr	122,00 €
d) bei dreistelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen: je Verlängerungsjahr	146,00 €
e) bei vierstelligen Wahlgräbern für Erdbestattungen: je Verlängerungsjahr	170,00 €
f) bei zweistelligen Rasengräbern für Erdbestattungen: je Verlängerungsjahr	180,00 €
g) bei zweistelligen Urnenwahlgräbern: je Verlängerungsjahr	57,00 €
h) bei dreistelligen Urnenwahlgräbern: je Verlängerungsjahr	63,00 €
i) bei vierstelligen Urnenwahlgräbern: je Verlängerungsjahr	70,00 €
j) bei zweistelligen Urnennischen: je Verlängerungsjahr	77,00 €
k) bei vierstelligen Urnennischen: je Verlängerungsjahr	96,00 €

l) bei zweistelligen Urnennischen in der Stele: je Verlängerungsjahr	81,00 €
m) bei zweistelligen Urnennischen in der Stele Lgf.: je Verlängerungsjahr	85,00 €
n) bei zweistelligen Urnennischen mit Blumenfach: je Verlängerungsjahr	109,00 €
o) bei vierstelligen Urnennischen mit Blumenfach: je Verlängerungsjahr	151,00 €
p) bei Unter-Baumbestattungen im Ruhewald: je Verlängerungsjahr	77,00 €
q) bei Unter-Baumbestattungen im Lgf.: je Verlängerungsjahr	80,00 €
r) bei zweistelligen Urnen-Rasengräbern: je Verlängerungsjahr	76,00 €
s) bei zweistelligen Urnen-Rasengräbern im Lgf.: je Verlängerungsjahr	82,00 €
t) bei zweistelligen Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Mauer): je Verlängerungsjahr	131,00 €
u) bei zweistelligen Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Feld Säulen oder Regenbogen): je Verlängerungsjahr	130,00 €
v) bei zweistelligen Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage Röhrensystem: je Verlängerungsjahr	39,00 €
w) bei einstelligen Urnengrabstätten in den Solo-Stelen: je Verlängerungsjahr	65,00 €
x) bei zweistelligen Urnengrabstätten in den Solo-Stelen: je Verlängerungsjahr	83,00 €

§ 10

Gebühren für die Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen	
1) bei Urnenerdgrabstätten	115,00 €
2) bei Grabstätten für Erdbestattungen	210,00 €
3) bei Auflösung von Urnennischen (inkl. neuer Verschlussplatte)	115,00 €

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Mörfelden-Walldorf folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird:

a) Erteilung einer Grabsteingenehmigung	70,00 €
b) Genehmigung zur Beisetzung auswärtiger Personen	195,00 €
c) Genehmigung zur Überführung von Ascheresten	10,50 €
d) Versand einer Urne	80,00 €
e) Ausstellung von Graburkunden	10,50 €

(2) Die Herstellung der Streifenfundamente für die Reihenrasengräber und die Wahlgräber erfolgt durch die Stadt Mörfelden-Walldorf. Für die Errichtung und Unterhaltung der Grabmale und der Grabeinfassungen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Mit einem Stern gekennzeichnete Gebühren sind umsatzsteuerpflichtig und enthalten 19% MWST.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.12.2016 außer Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 12.10.2022

Thomas Winkler
Bürgermeister